

Brief von Otto Lilienthal an Hohes Königliches Ministerium
handschriftlich, 3 Seiten

Original: Archiv Potsdam
Transkription Otto-Lilienthal-Museum

Berlin d. 2. Juni 1890

Durch das sehr geehrte Schreiben eines Hohen Handels-Ministeriums vom 18. Febr. 1888, B. 801, wurde ich darauf hingewiesen, daß die damals schwebenden Verhandlungen über die für Zwergkessel zu erlassenden Bestimmungen noch nicht abgeschlossen seien und nach erfolgtem Beschluß die Veröffentlichung erfolgen werde. Da nun seither die in Aussicht gestellten erleichternden Bestimmungen zur Anlage von Zwergkesseln nicht veröffentlicht sind, so erlaube ich mir für den Fall, daß ein Hohes Ministerium einstweilen die Absicht aufgegeben habe, diese zur Berathung gezogenen Bestimmungen durchzuführen, darauf hinzuweisen, daß das Erforderniß des Kleingewerbes, die schnelle und mit möglichst wenig Umständlichkeiten verknüpfte Beschaffung und Inbetriebsetzung kleinerer gefahrloser Dampferzeuger sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat, und eine große Zahl von Gewerbetreibenden mich veranlaßt, einem Hohen Ministerium abermals vorstellig zu werden mit der Bitte,

[2]

die in Aussicht gestellten erleichternden Bestimmungen für die Anlage von gefahrlosen Zwergkesseln nicht aufzugeben, sondern möglichst bald in Kraft treten zu lassen. Das Bedürfniß des Kleingewerbes, sich geeigneter Zwerg-Dampfkessel zu bedienen, welche möglichst alle Vortheile eines Volumenkessels bieten, ohne dessen Gefährlichkeit zu besitzen, und welche leicht transportabel sind, ist im steten Wachsen begriffen; und wenn auch von den Hohen Behörden durch einige Ausnahmegestimmungen in etwas Erleichterungen für die Aufstellung und Inbetriebnahme derartiger Zwergkessel zu beschaffen sind, so bleiben bei der eigenartigen Lage kleinerer, nur selten auf eigenen Grundstücken angelegter Betriebe durch die jetzt geltenden Bestimmungen immer noch so viel Schwierigkeiten für dieselben zu überwinden, daß der Nutzen, welchen die Zwergkessel dem Kleingewerbe bieten könnten, durchaus nicht voll zur Geltung kommen kann.

Es würde daher für die

[3]

genannten kleineren Betriebe von höchst schätzbarem Werthe sein, wenn die Zwergkessel von den jetzt geltenden Bestimmungen für Dampfkessel vom 29. Mai 1871 befreit, und statt dessen neue, der Gefahrlosigkeit derselben entsprechende Maßnahmen getroffen würden, nach welchen es, den bereits in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen entsprechend, genügt, daß die Inbetriebsetzung von Zwergkesseln erfolgen darf, sobald der Nachweis über die Zwergkesselconstruction amtlich beglaubigt ist.

Hochachtungsvollst

ergebenst

Otto Lilienthal

Berlin

Köpenickerstr. 110

An ein Hohes

Königliches Ministerium

für Handel und Gewerbe

Hier